

Besondere Bedingung Nr. 6444

Reise-Assistance

1. Vertragsgrundlagen

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Assistance 2013 der Allianz Elementar Versicherungs-AG (ABA 2013 der Allianz Elementar Vers.-AG).

2. Versicherte Personen

Versicherungsschutz haben die in der Versicherungsurkunde genannten Personen.

3. Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

4. Versicherte Leistungen

Für versicherte Leistungen, die in diesen Bedingungen ausdrücklich im Zusammenhang mit einer Reise stehen, gilt:

Als Reise im Sinne der gegenständlichen Bedingung gilt ein Aufenthalt mit zumindest einer Nächtigung außerhalb des ständigen Wohn- bzw. Zweitwohnsitzes mit einer maximalen Reisedauer von 62 Tagen.

Der Versicherungsschutz beginnt mit Reiseantritt und endet mit Reiseende, längstens jedoch nach 62 Tagen.

4.1 Informationsdienst

Über die Assistance-Zentrale werden den versicherten Personen telefonisch, von Montag bis Freitag (werktags) in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr, kostenlos folgende Auskünfte erteilt:

- Impf- und Gesundheitsbestimmungen.
- Ein-, Durch- und Wiedereinreisebestimmungen (Visum und ähnliches).
- Devisenbestimmungen, Währungen (Höhe der Ein-/Ausfuhr von Landeswährung).
- Auskunftsstellen des jeweiligen Landes.
- Diplomatische und konsularische Vertretungen.
- Reisewege, Verkehrsmittel, Fahrtkosten, Flugverbindungen etc.
- Hotels.
- Informationen bei unbenannten Notsituationen im Bereich Reisen.

Die oben genannten Auskünfte werden für die ganze Welt erteilt.

Die Information erfolgt grundsätzlich sofort am Telefon durch die Assistance-Zentrale. Erlaubt die Komplexität der Fragestellung keine sofortige Antwort in ausreichender Qualität, kann die Assistance-Zentrale den versicherten Personen die Antwort durch Rückruf oder auf Wunsch auch schriftlich erteilen.

4.2 Reisegepäckversicherung

4.2.1 Versicherte Sachen

Versichert sind die bei Reiseantritt mitgenommenen oder auf der Reise erworbenen Sachen des persönlichen Reisebedarfes der versicherten Personen.

4.2.2 Sachen, die nur unter bestimmten Voraussetzungen versichert sind

4.2.2.1 Wertgegenstände (mit oder aus Edelmetall, Edelsteinen oder Perlen verarbeitete Gegenstände, elektronische Geräte, Foto-, Film- und Tonbandausrüstungen, Videogeräte und Zubehör, Uhren und optische Geräte sowie Pelze), deren Gesamtwert EUR 400,00 übersteigt, sind nur versichert, wenn sie

- getragen oder in persönlicher Gewahrsame der versicherten Personen mitgeführt oder
- einem Beherbergungsbetrieb oder einer bewachten Garderobe nachweislich zur

- Aufbewahrung übergeben oder
- in einem verschlossenen, nicht jedermann zugänglichen Raum und dort unter besonderem Verschluss aufbewahrt werden, wobei Taschen aller Art, Beauty- und Attache-Cases sowie Schmuckschatullen als Behältnisse nicht genügen. In jedem Fall muss die Art der Verwahrung dem Wert des Gutes angemessen sein (zB Safe).

4.2.2.2 Zelte und Campingmaterial sind während ihrer Benutzung nicht versichert.

4.2.2.3 Sportausrüstungen und Transportmittel aller Art, mit Ausnahme von Autos, Mobilheimen, Wohnwagen, Motor- und Segelbooten, Surfbrettern und Zubehör, Motorrädern und Luftfahrzeugen, sind nur während der Beförderung durch eine Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs versichert.

4.2.3 Nicht versicherte Sachen

4.2.3.1 Wertgegenstände (lt. Pkt. 4.2.2.1) während des Transports im Verantwortungsbereich eines Dritten.

4.2.3.2 Bargeld, Banknoten, Fahrkarten, Briefmarkensammlungen, Urkunden und Papiere von Wert, Edelmetalle, lose Edelsteine, Handelswaren und Gegenstände mit vorwiegendem Kunst- und Liebhaberwert, der Berufsausübung dienende Werkzeuge und Geräte sowie Musikinstrumente, ferner KFZ-Zubehör, -Werkzeuge und -Ersatzteile sowie Waffen, EDV-Geräte, Software und Zubehör.

4.2.3.3 Gegenstände auf oder in unverschlossenen Fahrzeugen oder Booten sowie Motorradtaschen und deren Inhalt, sofern diese Taschen auf dem Motorrad zurückgelassen werden.

4.2.4 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind Sachschäden durch

4.2.4.1 Diebstahl und Beraubung.

4.2.4.2 Beschädigung bei nachgewiesener Fremdeinwirkung.

4.2.4.3 Verlust während der Beförderung im Verantwortungsbereich eines Dritten.

4.2.4.4 verspätete Auslieferung durch eine mit der Beförderung beauftragte Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs.

4.2.5 Schäden, die nur unter bestimmten Voraussetzungen versichert sind

Gepäckdiebstähle aus verschlossenen Kraftfahrzeugen und Booten sind nur versichert, wenn sie sich nachweislich in der Zeit von 6.00 bis 21.00 Uhr ereignet haben, es sei denn, das Fahrzeug ist in einer bewachten Garage geparkt worden.

4.2.6 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

4.2.6.1 Schäden aufgrund ungenügender bzw. mangelhafter Verpackung oder Verwahrung.

4.2.6.2 Schäden, die auf Liegenlassen, Verlegen, Verlieren oder Fallenlassen zurückzuführen sind.

4.2.6.3 Abnutzungsschäden sowie Schäden, verursacht durch verderbende Ware, ausfließende Flüssigkeiten oder durch Witterungseinflüsse.

4.2.7 Versicherungswert

Als Versicherungswert der versicherten Sachen gilt der Neuwert vereinbart.

Als Neuwert gelten die Kosten für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art und Güte.

Die Versicherung gilt auf erstes Risiko; das heißt, die (gesetzlichen) Bestimmungen über die Unterversicherung finden keine Anwendung.

4.2.8 Entschädigung

Bei Zerstörung oder Abhandenkommen der versicherten Sachen durch eine versicherte Gefahr (Schadenereignis) wird der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.

Bei Beschädigung der versicherten Sachen durch eine versicherte Gefahr (Schadenereignis) werden die notwendigen Reparatur- bzw. Reinigungskosten zur Zeit des Eintritts des Schadenereignisses, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.

Der Wert verbliebener Reste wird jedenfalls angerechnet.

Für Sachen, die unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses für den Zweck, für den sie bestimmt sind, objektiv nicht mehr verwendbar oder dauernd entwertet sind, wird höchstens der Verkehrswert ersetzt.

Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache.

4.2.9 Zahlung der Entschädigung

4.2.9.1 Der Versicherungsnehmer hat vorerst nur Anspruch

- bei Zerstörung oder Abhandenkommen der versicherten Sachen auf Ersatz des Verkehrswertes.
- bei Beschädigung der versicherten Sachen auf Ersatz des Verkehrswertschadens.

Der Verkehrswertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Verkehrswert zum Neuwert.

4.2.9.2 Den Anspruch auf den übersteigenden Teil der Entschädigung erwirbt der Versicherungsnehmer erst dann und nur insoweit, als folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Es ist gesichert, dass die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung verwendet wird.
- Die wiederhergestellten bzw. wiederbeschafften Sachen dienen dem gleichen Verwendungszweck.
- Die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung erfolgt binnen drei Jahren ab dem Eintritt des Schadenereignisses.

4.2.10 Begrenzung der Entschädigung

4.2.10.1 Die Entschädigung ist mit max. insgesamt EUR 1.000,00 pro Versicherungsfall und versicherter Person begrenzt.

4.2.10.2 Im Rahmen der Entschädigungsgrenze gemäß Pkt. 4.2.10.1 gilt vereinbart, dass die Entschädigung zusätzlich begrenzt ist für

- Wiederbeschaffungskosten von Schecks sowie persönlichen und Firmendokumenten mit EUR 100,00.
- Sehhilfen (Brillen und Kontaktlinsen) und andere prothetische Hilfsgeräte (zB Hörgeräte) sowie Kosmetika und Parfums mit EUR 200,00.
- Bruchschäden an bruchgefährdeten Gegenständen (mit Ausnahme von Verpackungsmaterial, zB Koffer) mit EUR 100,00.
- unbedingt notwendige Neuanschaffungen bzw. Leihgebühren bei verspäteter Auslieferung von mehr als 12 Stunden mit EUR 100,00.
- die Gesamtheit der versicherten Wertgegenstände (lt. Pkt. 4.2.2.1) mit EUR 500,00.
- Diebstahl aus dem Auto für die Gesamtheit der versicherten Gegenstände (mit Ausnahme der Wertgegenstände lt. Pkt. 4.2.2.1) mit EUR 500,00.
Voraussetzung ist, dass das Reisegepäck sich in dem fest umschlossenen, versperren Innen- bzw. Kofferraum befindet. Ist ein Kofferraum vorhanden, muss das

zurückgelassene Reisegepäck dort verwahrt werden, sonst muss es - wann immer möglich - von außen nicht einsehbar verwahrt werden.

4.3 Mietgeräte (Sport- und Video-/Fotoausrüstung) im Urlaub

Bei Verlust von Sportgeräten wie Fahrrad, Surfbrett, Skiausrüstung oder Video- bzw. Fotoausrüstung der versicherten Person(en) während einer Urlaubsreise, hilft die Assistance-Zentrale bei der Organisation von entsprechenden Mietgeräten.

4.4 Sperre, Neuausstellung bzw. Neuanschaffung von Kredit- und Scheckkarten und Mobiltelefonen

Bei Verlust von Kredit- bzw. Scheckkarten oder Mobiltelefonen der versicherten Personen während einer Reise, wird deren sofortige Sperre durch die Assistance-Zentrale organisiert.

In diesem Fall werden die allenfalls anfallenden Kosten für die Sperre, Neuanschaffung, Neuanschaffung bzw. Widerruf der Sperre bis max. insgesamt EUR 500,00 pro Versicherungsfall übernommen.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Dienstleistung ist, dass bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige erstattet wurde und der Assistance-Zentrale die für die Sperre erforderlichen Daten mitgeteilt wurden.

4.5 Reisetornoselbstbehaltversicherung

Die vorliegende Versicherung beinhaltet keine Reisetornoversicherung. Jedoch sind allfällige Selbstbehalte eventuell bestehender bzw. im Reisearrangement inkludierter Reisetornoversicherungen bis max. insgesamt EUR 500,00 pro Versicherungsfall und versicherter Person versichert.

Die Versicherungsbedingungen zur Reisetornoversicherung sind zu beachten. Im Schadenfall müssen vom Versicherten vorerst die Ansprüche bei jener Versicherungsgesellschaft, bei der die Reisetornoversicherung besteht, eingereicht werden.

4.6 Zusätzliche Anreisekosten bei Flugreisen

Versichert sind die Kosten für die verspätete direkte Hinreise zur Destination bis max. insgesamt EUR 500,00 pro Versicherungsfall und versicherter Person.

Der Versicherungsschutz besteht bei unverschuldetem Versäumnis des regulären Abflugs im Rahmen einer gebuchten Flugreise

- durch nachgewiesene Verspätung des Zubringers zum österreichischen bzw. grenznahen Flughafen, vorausgesetzt, dass dieser Zubringer regulär zur vorgeschriebenen spätesten Einfindungszeit am Flughafen eingetroffen wäre.
- wenn der Transfer zum Flughafen mit dem eigenen PKW erfolgt und der reguläre Abflug trotz zeitgerechtem Antritt des Transfers aufgrund eines Unfalles während des Transfers versäumt wird, bei dem versicherte Personen keine Verletzungen am Körper erleiden.

Kein Versicherungsschutz besteht für witterungsbedingte Ereignisse.

Sobald ein versichertes Ereignis eintritt, ist - bei sonstigem Verlust des Entschädigungsanspruches im Unterlassungsfall - die Assistance-Zentrale unverzüglich zu benachrichtigen. Dieser sind alle für die Begründung des Entschädigungsanspruches notwendigen Angaben zu machen.

4.7 Ersatzdokumente im Ausland

Bei Verlust von persönlichen Dokumenten während einer Auslandsreise leistet die Assistance-Zentrale in Notsituationen Hilfestellung bei der Beschaffung von Ersatzdokumenten und übernimmt dafür die Kosten bis max. insgesamt EUR 500,00 pro Versicherungsfall.

4.8 Dolmetscherdienste im Ausland

Bei Verständigungsschwierigkeiten mit der Polizei oder den Behörden während einer Auslandsreise vermittelt die Assistance-Zentrale in Notsituationen einen Dolmetscher und übernimmt dafür die Kosten bis max. insgesamt EUR 500,00 pro Versicherungsfall.

4.9 Juristische Hilfe im Ausland

4.9.1 Geraten versicherte Personen während einer Auslandsreise in Situationen, die eine Änderung ihrer rechtlichen Verhältnisse bewirken und ist zur Vermeidung von Nachteilen eine rechtliche Beratung vor Ort notwendig, organisiert die Assistance-Zentrale einen Rechtsbeistand und trägt die aufgrund der Beratung entstehenden Kosten bis max. insgesamt EUR 200,00 pro Versicherungsfall und Reise.

4.9.2 Werden versicherte Personen während einer Auslandsreise verhaftet oder mit Haft bedroht, organisiert die Assistance-Zentrale einen Rechtsbeistand.

Die dabei im Ausland entstehenden Kosten des Rechtsbeistands während straf- oder einer allenfalls daraus resultierenden zivilrechtlicher Verfolgung der versicherten Personen werden bis max. insgesamt EUR 500,00 pro Versicherungsfall ersetzt.

4.10 Bargeld im Ausland

Geraten versicherte Personen durch den Verlust ihrer Reisezahlungsmittel während einer Auslandsreise in eine finanzielle Notsituation, stellt die Assistance-Zentrale die Verbindung zur Hausbank der versicherten Person her.

Sofern erforderlich, ist die Assistance-Zentrale bei der Übermittlung eines von der Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages an die versicherten Personen behilflich und übernimmt die dabei allenfalls anfallenden Übermittlungsgebühren bis max. insgesamt EUR 1.000,00 pro Versicherungsfall.

4.11 Strafkaution im Ausland

Vorschussweise wird jener Betrag, der von versicherten Personen während einer Auslandsreise aufgewendet werden muss, um einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen verschont zu bleiben, bis zu einem Betrag von max. insgesamt EUR 10.000,00 von der Assistance-Zentrale gegen Bankgarantie übernommen.

Die Strafkaution muss von den versicherten Personen zum ehest möglichen Zeitpunkt, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten ab Zahlung zurückgezahlt werden.

4.12 Reiserückrufdienst im Ausland

Befinden sich versicherte Personen auf einer Auslandsreise während Familienangehörige (siehe Art. 3, Pkt. 2 ABA) oder die Eltern zu Hause schwer erkranken, schwer verletzt werden oder sterben, oder sich ein erheblicher Elementarschaden am ständigen Wohnsitz der versicherten Personen oder dem ständigen Firmensitz des Versicherungsnehmers in Österreich ereignet, organisiert die Assistance-Zentrale im Bedarfsfall einen Rückruf der versicherten Personen mittels eines als geeignet erscheinenden Mediums und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten.

Die Wahl des verwendeten Mediums obliegt ausschließlich der Assistance-Zentrale.

4.13 Zusätzliche Rückreisekosten im Ausland

Die Assistance-Zentrale organisiert eine nach Art und Qualität der gebuchten Reise entsprechende Extra-Rückreise versicherter Personen aus dem Ausland an den ständigen Firmensitz in Österreich und trägt die hierdurch entstehenden Kosten im Fall von

- schweren Erkrankungen oder Verletzungen sowie Tod von zu Hause gebliebenen Familienangehörigen (siehe Art. 3, Pkt. 2 ABA) oder Eltern.
- einem erheblichen Elementarschaden am ständigen Wohnsitz der versicherten Personen oder am Firmensitz des Versicherungsnehmers.
- Streik, Unruhen oder Epidemien am Aufenthaltsort im Ausland, sofern die körperliche Sicherheit der versicherten Personen gefährdet und eine Fortsetzung der Reise nicht zumutbar ist. Art. 10, Pkt. 1.2 ABA gilt insoweit als abgeändert.

5. Obliegenheiten im Schadenfall

In Ergänzung zu Art. 9, Pkt. 3.2 ABA gilt:

Folgende Unterlagen sind bei der Assistance-Zentrale im Schadenfall einzureichen:

- Originalrechnungen und -belege.
- Buchungsbestätigungen.
- Flug-/Fahrscheine im Original.
- Berichte von Sicherheitsbehörden.
- Ärztliche Befunde mit Diagnose.
- Offizielle Atteste.
- Versicherungsurkunden samt zugehörigen Versicherungsbedingungen und Schriftverkehr.
- sonstige für die Ermittlung der Entschädigung maßgebliche Informationen und Unterlagen.